



Schulstart vom 11. Mai 2020

Richtlinien nach dem COVID-19 - Schulunterbruch



Stans, 1. Mai 2020

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Massnahmen für die Volksschule	3
2.1	Grundsätzliche Gedanken	3
2.2	«STOP-Prinzip» (Betriebssicherheit Schweiz)	4
2.3	Organisation der Schule	5
2.3.1	Allgemeine Bemerkungen.....	5
2.3.2	Schutzkonzept.....	5
2.3.3	Unterricht und Therapie	5
2.3.4	Räumlichkeiten, Reinigung, Lüften	5
2.3.5	Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln	6
2.3.6	Corona-Fall in der Klasse	6
2.3.7	Gespräche mit Erziehungsberechtigten	6
2.3.8	Schutzmassnahmen für Therapeutinnen	6
2.3.9	Schutzmassnahmen Musikschullehrpersonen	6
2.3.10	Fachräume (inkl. Turnhallen)	6
2.3.11	Sportunterricht	6
2.3.12	Pausenplatz.....	7
2.3.13	Abschlussarbeiten im Projektunterricht.....	7
2.3.14	Schnupperlehren	7
2.3.15	Testdurchführungen.....	7
2.3.16	Beurteilungsanlässe	8
2.3.17	Zeugnis und Promotion.....	8
2.3.18	MINT-Preis	8
2.3.19	Schulergänzende Betreuung	8
2.3.20	Ausserschulische Lernorte.....	8
2.4	Erweiterter Schulbetrieb	9
2.4.1	Schulpsychologischer Dienst.....	9
2.4.2	Pensioniertenausflug	9
2.4.3	Schulzahnpflege	9
2.4.4	Generalversammlungen der Stufenvereine.....	9
2.4.5	Spielgruppen	9
2.4.6	Anlässe mit der Nidwaldner Polizei	9
3	Personelles	10
3.1	Grundregeln unter COVID-19	10
3.2	Gilt eine Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19?	10
3.3	Gefährdete Personen (siehe auch www.bag.admin)	11
3.4	Persönliche Schutzmassnahmen.....	11
3.5	Betreuung der Kinder des Schulpersonals.....	11
3.6	Schutz vulnerabler erwachsener Personen im Schulumfeld.....	11
3.6.1	Grundsätzliche Überlegungen	11
3.6.2	Angestellte mit Arztzeugnis.....	11
3.6.3	Angestellte möchten aus Angst vor COVID-19 zu Hause bleiben	12
3.6.4	Angestellte in der Risikogruppe	12
3.6.5	Angestellte mit Personen der Risikogruppe im gleichen Haushalt.....	12
4	Verschiedenes	12
4.1	Gilt das Schuljahr 2019/20 als vollwertig?.....	12
4.2	Ferien und Feiertage	12
4.3	LWB SJ 20/21.....	12

1 Ausgangslage

Das vorliegende Papier gilt ab dem 11. Mai 2020 und soll als Richtlinie dienen, um eine möglichst einheitliche Praxis an den Volksschulen des Kantons Nidwalden anzustreben. In begründeten Fällen können lokale Abweichungen Sinn machen. Die Schulen vor Ort mit Schulleitungen und Lehrpersonen sind weiterhin die ersten Ansprechpartner für Schulfragen.

Die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei!

Mit Bundesratsentscheid vom 29. April 2020 wird das Präsenzverbot an den Volksschulen aufgehoben. Diese Lockerung ist kein Freipass für sämtliche Betätigungen. Nach wie vor gilt es, äusserst sensibel zu agieren. Mit vereinten Kräften aber können die Ansprüche bewältigt werden, die sich unserem Bildungswesen stellen. Auf der Seite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG; www.bag.admin.ch) sind die neuesten Informationen rund um COVID-19 aufgeschaltet. Es gilt weiter, den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten und die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) weiter einzudämmen bzw. zu stoppen. Die Strategie der Bildungsdirektion Nidwalden und der Gemeindeschulen sieht vor, den Bildungsauftrag bestmöglich auch unter diesen besonderen Umständen zu erfüllen.

2 Massnahmen für die Volksschule

2.1 Grundsätzliche Gedanken

Der Schulstart am 11. Mai 2020 bedeutet für die Schule eine Herausforderung, welche jedoch unter Berücksichtigung nachfolgender Themenpunkte leistbar ist. Schulstart bedeutet grundsätzlich die vollumfängliche Einhaltung der Bildungsgesetzgebung des Kantons Nidwalden (Bildungsgesetz, Volksschulgesetz, Volksschulverordnung).

Folgende Punkte sind speziell zu berücksichtigen:

- Es gilt die Studentafel der entsprechenden Stufe.
- Der Lehrplan 21 gibt die inhaltliche Stossrichtung vor.



Persönlicher Schutz. Das Tragen von Hygienemasken wird unter Kapitel 3.4. speziell beschrieben.

Es gelten weiterhin die Hygieneregeln wie:

- Abstand halten
- gründlich Hände waschen
- Händeschütteln vermeiden
- in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen
- bei Krankheit zu Hause zu bleiben.

Kinder erkranken viel weniger häufig als Erwachsene und haben meist mildere Verläufe mit wenigen oder keinen Symptomen (BAG).

Angestrebt werden

- a) ein direkter und indirekter Schutz der vulnerablen Gruppen in der Schule und im häuslichen Umfeld der Lernenden.
- b) ein direkter Schutz der erwachsenen Personen in der Schule
- c) Hygieneregeln gelten für alle.

Gezielt sollen im Schulalltag die Hygieneregeln wie auch die Abstands- und Verhaltensregeln unter Erwachsenen eingehalten werden. Konkret heisst dies im Schulalltag:

- Kinder sollen angehalten werden, kein Essen oder Getränke zu teilen.
- Im Schulhaus, Klassenzimmer, Bibliotheken u.a.m. sind Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zu platzieren. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sind regelmässig zu reinigen.
- Räume sollten regelmässig und oft gelüftet werden.
- Das präventive Tragen von Hygienemasken ist im Schulsetting keine sinnvolle Massnahme. Masken sollten jedoch für gewisse Situationen zur Verfügung stehen (z.B. beim Auftreten von Symptomen).
- Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene sollten weiterhin den Kontakt zu besonders vulnerablen Personen meiden.
- Sowohl für erwachsenes Schulpersonal wie auch für Schulkinder sind die Massnahmen der Selbstisolation bindend.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, sollten das Schulhausareal meiden. Ebenfalls sollten Gruppierungen von Erwachsenen respektive Eltern im Schulareal vermieden werden.

2.2 «STOP-Prinzip» (Betriebssicherheit Schweiz)

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.

S	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Home-office).</p>	
T	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).</p>	
O	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Stundenplanung).</p>	

P

P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).



2.3 Organisation der Schule

2.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Desinfektion ist grosse Beachtung zu schenken. Bis zu den Sommerferien empfehlen wir auf grössere Ansammlungen mit mehreren Klassen zu verzichten, dies, um das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Kinder und Lehrpersonen/Therapiepersonen mit Erkältungssymptomen bleiben zu Hause. Das Tragen von Hygienemasken ist im Schulbetrieb als Vorgabe für Kinder nicht vorgesehen. Erwachsene entscheiden selber, ob sie Hygienemasken tragen wollen.

2.3.2 Schutzkonzept

Die Schulen erstellen für sich ein Schutzkonzept anhand der Grundprinzipien COVID-19 «Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen (BAG)» und der Betriebssicherheit Schweiz (STOP-Prinzip).

2.3.3 Unterricht und Therapie

Die Öffnung der Schulen bedeutet, dass der reguläre Unterricht gemäss Stundenplan wieder vor Ort in der Schule stattfindet. Regulär heisst auch, dass die Organisationsform des Unterrichts (ganze Klasse, halbe Klasse, Kleingruppe) durch den Stundenplan vorbestimmt ist.

Zu Beginn eines Unterrichtshalbtages ist Händewaschen Pflicht. Bei Schulzimmerwechsel wird das Händewaschen ebenfalls empfohlen. Das Ritual des Händeschüttelns soll nicht stattfinden, dafür sind andere Begrüssungsformen einzusetzen.

Für die Erwachsenen wird Abstandhalten weiterhin empfohlen. Je nach Stufe kann dies jedoch nur bedingt eingehalten werden.

Der spezielle Schutz von vulnerablen Personen (Erwachsene und Kinder) im Schulumfeld muss individuell mit den betroffenen Personen abgeklärt werden. Es gilt der Ansatz der Leistbarkeit und der Verhältnismässigkeit für die Schule unter Beachtung der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Personen.

Angestellte und Kinder, welche dem Unterricht aus gesundheitlichen Gründen fernbleiben müssen, bringen in der Regel ein ärztliches Zeugnis mit.

Es wird empfohlen, ICT-Elemente des Fernunterrichts für die Bearbeitung von Stoffinhalten zu Hause nach dem Unterricht weiterzuführen.

Der Einsatz von Schutzwänden aus Glas oder Plexiglas kann in der Arbeit in Einzelsituationen (SHP, Einzelförderung, Logopädie, Elterngespräche) Sinn machen. Der Einbau wird den Schulen überlassen.

2.3.4 Räumlichkeiten, Reinigung, Lüften

Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC- Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, gereinigt werden. In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.

2.3.5 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht eingeschränkt. Es gelten die Vorgaben der Betreiber.

2.3.6 Corona-Fall in der Klasse

Sollten Angestellte oder Kinder vom Coronavirus angesteckt werden, gilt für die Betroffenen Isolation. Diese wird ärztlich verordnet. Weiter sind die ärztlichen Weisungen zu befolgen. Bei einem Corona-Fall im Schulbetrieb kommt es nicht automatisch zu einer Schulschließung oder Klassenquarantäne.

Sowohl für das erwachsene Schulpersonal wie auch Schulkinder sind die Massnahmen für Selbstisolation und –quarantäne bindend. Personen, welche selber Symptome aufweisen, sollen sich in Selbstisolation begeben. Personen, welche einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer erkrankten Person hatten, sollen sich in Selbstquarantäne begeben.

2.3.7 Gespräche mit Erziehungsberechtigten

Auf die physische Anwesenheit von Erziehungsberechtigten in Gesprächen soll, wenn immer möglich, verzichtet werden. Stattdessen sind andere Kanäle (Videokontakt, Telefon) zu bevorzugen. Kann auf einen Kontakt nicht verzichtet werden, sind grosszügige Räumlichkeiten einzuplanen.

2.3.8 Schutzmassnahmen für Therapeutinnen

Das Händewaschen (Kind und Logopädin) wird vor der Therapiestunde vorausgesetzt. Die Arbeitsflächen werden nach jedem Gebrauch gereinigt. Die Schutzkonzepte der Verbände sind online verfügbar.

2.3.9 Schutzmassnahmen Musikschullehrpersonen

Das Händewaschen (Kind und Musiklehrperson) wird der Musiklektion vorausgesetzt. Einzel- und Kleingruppenunterricht kann unter der Beachtung der Hygieneregeln stattfinden. Instrumente sollen vor der Weitergabe desinfiziert werden (z.B. Schlagzeug, Klavier, usw.). Musikunterricht in Gruppen und im Ensemble darf nicht durchgeführt werden.

2.3.10 Fachräume (inkl. Turnhallen)

Die fachverantwortlichen Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Hygieneregeln in den Fachräumen zuständig und setzen die Regeln durch.

2.3.11 Sportunterricht

1. Bewegung und Sport an Schulen kann unter Einhaltung der geltenden Schutzkonzepte und Hygieneregeln stattfinden. Das Miteinander der Kinder im schulischen Setting wird nicht als enger Kontakt definiert, daher müssen Kinder die Abstandsregeln nicht einhalten.
2. Der obligatorische Sportunterricht ist unter angepassten Rahmenbedingungen mit geeigneten Sportarten und angepassten Inhalten auf allen Schulstufen möglich. Von Kampf- und Kontaktsportarten rät das Amt für Volksschulen und Sport ab. Ballsportarten dürfen gespielt werden.
3. In Ergänzung zu den Schutzkonzepten der Schulen gelten für Sport und Bewegung in der Schule bis auf Weiteres folgende Grundsätze (*Hygieneregeln und Abstandsregeln wenn immer möglich einhalten, Körperkontakte auf das Minimum reduzieren, Sport und Bewegung bevorzugt im Freien durchführen, Sport und Bewegung im*

Klassenverband auf dem eigenen Schulareal durchführen, klassenübergreifende Aktivitäten und Veranstaltungen unterlassen, keine Sporttage, keine Spielturniere; Angehörige von Risikogruppen besonders schützen).

- Die Verbände der einzelnen Sportarten haben für ihren Bereich Schutzkonzepte erstellt. Diese sind als Orientierung gedacht und stehen auf der Homepage von Swiss Olympic (www.swissolympic.ch) zur Verfügung.

2.3.11.1 Schwimmunterricht

Das organisierte Schwimmen für die Schulen (Schulschwimmen) kann ab 11. Mai 2020 wieder regulär stattfinden. Den Lehrpersonen wird empfohlen die Abstandsregeln so weit als möglich einzuhalten (Selbstschutz).

Im Schutzkonzept des VHF¹ wird festgehalten, dass jeder Badebetreiber selber entscheiden muss, welche Massnahmen umzusetzen sind und was gestaltet, markiert oder eingerichtet werden soll. Empfohlen wird, in den Umkleidekabinen Abstandsmarkierungen mit einer Distanz von 2 Metern anzubringen, ev. muss die Anzahl Garderobekästen markiert werden. Die Schutzkonzepte der Verbände sind online verfügbar.

2.3.12 Pausenplatz

Auf Grund der aufgeführten Grundannahmen (Risiko für eine Übertragung klein, Einhalten gewisser Massnahmen z.B. Abstand halten unwahrscheinlich) sollen sich die Kinder insbesondere der tieferen Klassen der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können.

2.3.13 Abschlussarbeiten im Projektunterricht

Die Abschlussarbeiten im Projektunterricht sollen nicht präsentiert werden (Ausstellung), um Ansammlungen zu vermeiden. Die Betreuung der Abschlussarbeiten kann unter Beachtung der Hygieneregeln physisch durchgeführt werden.

2.3.14 Schnupperlehren

Der Entscheid über eine Schnupperlehre wird vom Betrieb und dem Schüler/der Schülerin und dessen/deren Eltern gefällt. Die Wahrscheinlichkeit ist gross, dass es aktuell schwierig sein wird, eine Schnupperlehre zu finden. Betreffend Zeitpunkt sind die Schulen offen.

Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und *social distancing* (Abstand halten) müssen eingehalten werden.

2.3.15 Testdurchführungen

2.3.15.1 Stellwerk

In der Zeit ab 11. Mai bis 26. Juni 2020 werden die Stellwerktests der 8. und 9. Klasse wie gewohnt im Klassenrahmen und gemäss den regulären Vorgaben absolviert.

2.3.15.2 ASDEMA

Der Kanton Nidwalden kennt seit 2015 die ASDEMA-Testreihe. Ursprünglich war diese in der letzten Mai- und ersten Juni-Woche 2020 geplant. Um eine Standortbestimmung sicherzustellen, werden die Tests vom 22. bis 26. Juni durchgeführt. Die Auslieferung der Testhefte wird am 19. Juni an die Sekretariate erfolgen und die Testhefte werden am 29. Juni am gleichen Ort wieder abgeholt. Die ASDEMA-Testreihe betrifft die zweiten, vierten und sechsten Klassen

¹ VHF steht für Verband Hallen- und Freibäder

der Primarschule. Sämtliche Informationen (inkl. Elternbrief) sind auf www.nw.ch unter dem Stichwort ASDEMA aufgeschaltet.

2.3.16 Beurteilungsanlässe

Die Bemühungen der Volksschule müssen sich darauf ausrichten, dass bei den Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf den weiteren Bildungsweg möglichst wenig Lücken und keine Benachteiligungen entstehen. Die Innerschweizer Kantone haben sich auf ein Zeugnis mit Noten geeinigt. Auf Grund der verkürzten Beurteilungszeit und unter Berücksichtigung des Fernunterrichts ist Augenmass in Bezug zur Beurteilung gefordert. Die Anzahl der Beurteilungsanlässe ist im Rahmen der verkürzten Unterrichtszeit von 12 Wochen anzupassen.

Beurteilungsanlässe während der Fernunterrichtszeit mit Lernenden können dann in die Beurteilung einfließen, wenn sie eindeutig durch die Lernenden erbracht worden sind.

Die EDK hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt (1. April 2020) entschieden, dass das Schuljahr 2019/2020 als volles Schuljahr zählt. Weiter erhalten die Zeugnisse einen Vermerk, wonach der Präsenzunterricht während der Zeit der Corona-Pandemie ausgesetzt wurde. Der Bemerkungseintrag lautet wie folgt "COVID-19-Pandemie: Kein Präsenzunterricht vom 16. März bis zum 10. Mai 2020."

2.3.17 Zeugnis und Promotion

Für den Kanton Nidwalden gilt zum Thema Beurteilung und Zeugnisse nach wie vor die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV; NG 312.11) und die Wegleitung Beurteilen an der Volksschule Nidwalden. Da der Präsenzunterricht am 11. Mai 2020 wieder startet, wird ein reguläres vollständiges Schulzeugnis bis zum Ende des Schuljahres erstellt. Somit sind auch Promotionsfragen zum Übertritt direkt geregelt und es gelten die Bestimmungen der Volksschul- und Mittelschulverordnung.

2.3.18 MINT-Preis

Der Mint-Preis 2020 wurde abgesagt.

2.3.19 Schulergänzende Betreuung

Die schulergänzenden Betreuungsangebote starten ebenfalls am 11. Mai 2020. Dort gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb. Bei der Mahlzeitenausgabe für Lernende sollen Hygieneregeln eingehalten werden. Empfohlen werden:

- Keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine Besteckbedienungen
- Möglichst gestaffeltes Schüleraufkommen
- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal

2.3.20 Ausserschulische Lernorte

Bis zu den Sommerferien soll auf Gesamtschulanlässe mit grossem Personenaufkommen (Sporttage, Projektwochen, Präsentationsveranstaltungen, Schulabschlussfeiern, Informationsanlässe, Lager usw.) mit Kindern und/oder Eltern verzichtet werden. Für die Kommunikation mit den Eltern sind in der Regel andere Kanäle zu suchen.

Schulreisen und Exkursionen können unter Beachtung von höheren Übertragungsrisiken und der Hygieneregeln durchgeführt werden. Hier wird empfohlen, in der Region bzw. im Kanton zu bleiben und auf grössere Reisen in der Schweiz zu verzichten.

2.4 Erweiterter Schulbetrieb

2.4.1 Schulpsychologischer Dienst

Der schulpsychologische Dienst hat ein Schutzkonzept zur Wiederaufnahme des direkten Kontakts vorgelegt und wird ab dem 11. Mai wieder schulpsychologische Abklärungen/Beratungen von Kindern und Jugendlichen anbieten. Voraussetzungen dafür sind die Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorschriften und dass die Klienten keine Krankheitssymptome zeigen. Hände, Oberflächen und Gegenstände werden nach jedem Kontakt gereinigt. Wo der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann, kommt ein Glasschutz zum Einsatz. Die Einladung und Terminvereinbarung erfolgt telefonisch, so dass die Klient*innen über die Art der Sicherheitsmassnahmen informiert werden können. Sind Eltern unter den gegebenen Bedingungen nicht einverstanden, dass ihr Kind abgeklärt wird, wird dies respektiert. Das weitere Vorgehen wird besprochen und in einer Aktennotiz festgehalten.

2.4.2 Pensioniertenausflug

Der Pensioniertenausflug vom 24. Juni 2020 ist abgesagt.

2.4.3 Schulzahnpflege

Die Instruktion der Schulzahnpflege ist Teil des gesamten Unterrichts und soll als solcher ab dem 11. Mai 2020 wiederaufgenommen werden. Es gelten die gleichen Hygieneregeln wie im normalen Schulbetrieb. Bis zu den Sommerferien werden keine Einbürstaktionen durchgeführt, es soll aber auf die Möglichkeit der zusätzlichen Einbürstung mit Elmex- Gelee zuhause als Ersatz informiert werden. Dazu kann von den Schulzahnpflegeinstructorinnen ein entsprechender Flyer kreiert und den Schülerinnen und Schülern mitgegeben werden. Die Wiederaufnahme der Einbürstaktionen soll im Einklang mit den Empfehlungen der SSO (schweizerische Zahnärztesgesellschaft) und des VKZS (Verein der Kantonszahnärzte der Schweiz) stattfinden.

2.4.4 Generalversammlungen der Stufenvereine

Nach Rücksprache mit dem LVN werden die Generalversammlungen der Stufenvereine bis zum Ende dieses Schuljahres nicht durchgeführt. Noch offen ist die Durchführung der Generalversammlung des LVN am 15. September 2020.

2.4.5 Spielgruppen

Nach Rücksprache mit der Gesundheits- und Sozialdirektion starten die Spielgruppen ebenfalls am 11. Mai 2020.

2.4.6 Anlässe mit der Nidwaldner Polizei

Nach Rücksprache mit der Nidwaldner Polizei entfallen bis zum Ende des Schuljahres alle Anlässe, dazu zählen insbesondere Verkehrsgarten, Fahrradprüfungen und Kriminalprävention.

3 Personelles

3.1 Grundregeln unter COVID-19

Es gelten folgende Grundregeln (siehe Schutzkonzept für Betriebe unter COVID-19, SECO)

1. Alle Personen im Schulbetrieb reinigen sich regelmässig die Hände.
2. Mitarbeitende und andere erwachsene Personen halten 2m Abstand zueinander.
3. regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
5. Kranke im Schulbetrieb nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Umsetzung der Vorgaben im Schulleitungsteam, um die Schutzmassnahmen umzusetzen.

3.2 Gilt eine Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19?

Gemäss Art. 26 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG; NG 165.1) haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Lohnanspruch bei unverschuldeter Verhinderung an der Arbeitsleistung zufolge Krankheit, (...) Anspruch auf Lohn.

Sind Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter am Erscheinen zur Arbeit verhindert, haben sie dies unter Angabe des Grundes, wenn möglich im Voraus, der vorgesetzten Person zu melden. Absenzen infolge Krankheit, (...), sind gemäss § 10 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz betreffend die Arbeitszeit (Arbeitszeitverordnung, AZV; NG 165.112) durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Diese Bestimmung ist gemäss § 2 der Vollzugsverordnung betreffend die Lehrpersonen (Lehrpersonalverordnung, LPV; NG 165.117) für Lehrpersonen jedoch nicht anwendbar. Die Lehrpersonalverordnung enthält Spezialbestimmungen: Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichts ist bei der Schulleitung eine Bewilligung einzuholen. Die Schulleitung entscheidet über die Berechtigung des Ausfalls sowie über eine Stellvertretung oder ein allfälliges Nachholen der ausgefallenen Unterrichtszeit. Nicht voraussehbarer Ausfall des Unterrichts ist umgehend der Schulleitung zu melden. Absenzen der Lehrperson infolge Krankheit, (...), die mehr als drei Arbeitstage dauern, sind durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Bei nicht voraussehbaren Absenzen einer Lehrperson ist der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten und in der Volksschule auch während der Blockzeit die Betreuung sicherzustellen (§ 16 LPV).

Lehrpersonen, die krank sind, müssen nach drei Tagen ein Arztzeugnis vorweisen. Liegt ein Arztzeugnis vor, besteht gemäss Art. 26 PersG Anspruch auf Lohnfortzahlung.

Bei folgenden Fragestellungen empfiehlt die Bildungsdirektion eine grosszügige Handhabung:

- I. Wie ist in den ersten drei Tagen vorzugehen, wenn bloss Erkältungssymptome vorhanden sind?

Aktuell müssen wohl auch Erkältungssymptome als Krankheit im Sinne von Art. 26 PersG eingestuft werden.

- II. Wie ist vorzugehen, wenn aufgrund von Symptomen der Arzt auch nach drei Tagen nicht aufgesucht werden darf (Empfehlung BAG)?

Es sollten ausnahmsweise auch unkonventionelle Arztzeugnisse, beispielsweise der Telemedizin, akzeptiert werden. Die betroffene Person sollte jedoch bemüht sein, ein entsprechendes Zeugnis zu beschaffen

III. Was passiert, wenn die Schule die Lehrperson anweist, zu Hause zu bleiben?

Die Lohnfortzahlungspflicht greift gemäss Art. 26 PersG ebenfalls. Muss eine Lehrperson auf behördliche Anweisung zu Hause bleiben, kommt sie ihren arbeitsrechtlichen oder gesetzlichen Pflichten nach.

Mit dem neuen Regime unter Contact Tracing empfiehlt das BAG eine Testung durchzuführen, alle symptomatischen Patienten müssen zu Hause bleiben.

3.3 Gefährdete Personen (siehe auch www.bag.admin)

Viele Menschen werden nach einer Erkrankung mit dem neuen Coronavirus wieder gesund und können auch wieder der Arbeit nachgehen. Zur Risikogruppe gehören Personen ab 65 Jahren und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen wie Bluthochdruck, chronischen Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs. Schwangere Personen gehören nicht zur Risikogruppe. Im Anhang 6 der COVID-19-Verordnung werden laufend die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Gefährdungen aufgelistet.

3.4 Persönliche Schutzmassnahmen

Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist im Schulsetting keine sinnvolle Massnahme. Allerdings kann in gewissen Situationen für Personen, die 16 Jahre oder älter sind das Benutzen von Masken in Betracht gezogen werden. Dies jedoch ohne Verpflichtung, die Abstands- und Hygieneregeln bleiben weiterhin die effizientesten Schutzmassnahmen. Auch sollen Masken im Schulhaus zur Verfügung stehen für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode im Schulhaus).

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

3.5 Betreuung der Kinder des Schulpersonals

Da der Betrieb der obligatorischen Schule gesamtschweizerisch am 11. Mai wieder öffnet, ist die Betreuung der Schulkinder durch die Schule geregelt. Die Betreuung der Vorschulkinder sollte nicht durch Grosseltern stattfinden. Bei Bedarf der Betreuung der eigenen Kinder im Vorschulalter ist das Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen. Zu beachten ist die Öffnung der Kindertagesstätten.

3.6 Schutz vulnerabler erwachsener Personen im Schulumfeld

3.6.1 Grundsätzliche Überlegungen

Der Arbeitgeber hat gegenüber seinen Mitarbeitenden eine Fürsorgepflicht. Das entbindet die Arbeitnehmenden jedoch nicht, selber für sich Vorsorge zu treffen und die Arbeitgeber über mögliche Risiken zu informieren.

Angestellte haben im Rahmen ihrer zeitlichen Verpflichtung aufgetragene Arbeiten zu leisten. Zwischen vulnerablen Arbeitnehmenden und den Arbeitgebenden können Vereinbarungen getroffen werden. Es wird empfohlen, diese zu verschriftlichen.

Die Kosten für Stellvertretungen müssen durch die Gemeinden übernommen werden.

3.6.2 Angestellte mit Arztzeugnis

Den Anweisungen von Arztzeugnissen ist Folge zu leisten.

3.6.3 Angestellte möchten aus Angst vor COVID-19 zu Hause bleiben

Ohne Arztzeugnis haben Angestellte der vorgesehenen Arbeit nachzukommen. Die Schulbehörde/Schulleitung kann mit den Angestellten Vereinbarungen treffen (z.B. Lohnzahlungsverzicht, eingeschränkte Arbeitszeiten).

3.6.4 Angestellte in der Risikogruppe

Bei Lehrpersonen der Risikogruppe wird empfohlen, ärztliche Zeugnisse einzufordern. Diese sind entsprechend den Weisungen umzusetzen. Die Schulbehörde/Schulleitung kann mit den Angestellten Vereinbarungen treffen.

Sollte ein Unterricht nicht möglich sein, so können andere Arbeiten aufgetragen werden (z.B. Erstellen von Unterrichtsmaterialien, Minimieren der Gruppengrösse). In der Regel soll jedoch das Risiko minimiert werden.

3.6.5 Angestellte mit Personen der Risikogruppe im gleichen Haushalt

Laut BAG sind die Schulkinder nicht Übertragende von COVID-19. Daher unterrichten diese Lehrpersonen gemäss ihrem Pensum im Schulbetrieb oder andere Angestellte gemäss ihrem Anstellungsvertrag.

4 Verschiedenes

4.1 Gilt das Schuljahr 2019/20 als vollwertig?

Die Plenarversammlung der EDK hat sich am 1. April 2020 für den Bereich der obligatorischen Schule dafür ausgesprochen, dass das Schuljahr 2019/2020 als vollwertiges Schuljahr anerkannt wird.

4.2 Ferien und Feiertage

Die kantonal festgelegten Schulkalender für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 und die damit verbundenen kantonalen Regelungen der Schulferien behalten ihre Gültigkeit. Die Feiertage Auffahrt (inkl. Brücke), Pfingstmontag und Fronleichnam bleiben als unterrichtsfreie Tage bestehen.

4.3 LWB SJ 20/21

Für das SJ 20/21 wurden am 21. April 20 die NORI-Programmhefte an die Schulsekretariate zur Auslieferung verteilt. Ab diesem Zeitpunkt sind auch alle LWB-Kurse online aufgeschaltet. Wie üblich können sich die Lehrpersonen bis Ende Mai 2020 anmelden. Wenige Kurse haben eine frühere Anmeldefrist.

Amt für Volksschulen und Sport
Stans, 1. Mai 2020